

Begründung

2. Änderung der Außenbereichssatzung "Beigut" Frankenthal

I. Derzeitige städtebauliche planungsrechtliche Situation

Der Ortsteil entlang der Beigutstraße östlich der Ortslage Frankenthal besteht aus einem bebauten Bereich im planungsrechtlichen Außenbereich, der Wohnbebauung von einigem Gewicht im baulichen Zusammenhang aufweist. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB lässt sich für die Bebauung entlang der Beigutstraße hingegen nicht abgrenzen. Sämtliche Bauvorhaben unterliegen daher den Bestimmungen des § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich.

Es liegt die Außenbereichssatzung "Beigut" Frankenthal, in Kraft getreten am 09.07.1996 für Teile entlang der Beigutstraße vor. Mit der 1. Änderung dieser Satzung, in Kraft getreten am 03.12.2018, wurden Änderungen am räumlichen Geltungsbereich vorgenommen, mit dem Ziel, in geringem Maße eine Verdichtung der Bebauung entlang der Beigutstraße zu ermöglichen.

Die Außenbereichssatzung begründet selbst kein Baurecht.

II. Anlass der Änderung

Durch aktuell vorliegende Bauwünsche wurde festgestellt, dass die in § 2 der Außenbereichssatzung vorgegebene Festsetzungen die Bebauung und die Gestaltung von Bauvorhaben stark einschränkt. So ermöglicht z.B. die Festsetzung unter § 2 Nr. 3 keine Errichtung eines Carports mit Flachdach, da eine maximale Dachneigung von 40° für alle Gebäude vorgegeben ist.

Allgemein ist eine Überarbeitung und Anpassung der Außenbereichssatzung an die derzeit geltenden Rechtsnormen sinnvoll.

III. Inhalt der Planänderung

Es erfolgt eine grundlegende Überarbeitung der textlichen Festsetzungen von §2 und §3 der Außenbereichssatzung vom 09.07.1996:

1. § 2 Festsetzungen

- Nr. 1 bis 3: Regelungen zur Art und Weise der Bebauung: Anpassung innerhalb der 2. Änderung als Zulässigkeitsbestimmungen für Vorhaben
- Nr. 4 Regelung zur Regenentwässerung: entfällt, kein Regelungsbedarf
- Nr. 5 mit Anlage 1, Regelungen zum Bodenschutz: entfällt, da anderweitig gesetzlich geregelt
- Nr. 6 Regelung zum Gehölzstreifen: entfällt, Regelung ist zu unbestimmt, Eingriffsregelung über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesichert
- Nr. 7 und 8 Regelungen zur Gestaltung von Vorhaben: entfällt, kein Regelungsbedarf
- Nr. 9 Regelung zur Verwendung von Rohrmaterial: entfällt, da anderweitig gesetzlich geregelt
- Nr. 10 und 11 / Archäologie und Denkmalschutz: entfällt, da anderweitig gesetzlich geregelt

2. § 3 Erschließung

- Regelungen entfallen, da anderweitig gesetzlich geregelt

Der räumliche Geltungsbereich bleibt gegenüber der 1. Änderung der Außenbereichssatzung "Beigut, in Kraft getreten am 03.12.2018, unverändert.

Durch den Umfang der Planänderung werden die textlichen Festsetzungen in der 2. Änderung der Außenbereichssatzung neu gefasst und die textlichen Festsetzungen der Satzung vom 09.07.1996 außer Kraft gesetzt.

IV. Beurteilung der Auswirkung der Änderung

Durch die vorliegende 2. Änderung der Außenbereichssatzung "Beigut" werden die bisherigen gestalterischen Vorschriften für Vorhaben aufgelockert. Beeinträchtigungen für die Bestandsbebauung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind dadurch nicht zu erwarten.

Etliche Regelungen der Satzung, welche durch die 2. Änderung entfallen (siehe unter Punkt III. der Begründung) sind durch Rechtsvorschriften geregelt und bedürfen somit keiner zusätzlichen Regulierung in der Außenbereichssatzung.

Somit ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen bezüglich gesetzlicher Anforderungen.

V. Verfahren zur Satzungsänderung

Für die 2. Änderung der Außenbereichssatzung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Stand 06.04.2023

.....
Janine Bansner
Bürgermeisterin